

Aktuelle EU-Justizthemen Juni 2021



Allgemeines

Europäisches Parlament bewertet ersten Rechtsstaatlichkeitsbericht Urteil gegen Ungarn bzgl. Art. 7 EUV-Verfahrens

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments nahm am 03.06.2021 den Initiativbericht von MdEP Domènec Ruiz Devesa (S&D) zum ersten Rechtsstaatlichkeitsbericht 2020 der Europäischen Kommission (2021/2025 (INI)) mit 49 Ja-Stimmen, zehn Nein-Stimmen und vier Enthaltungen an. Über den Bericht soll voraussichtlich in der Zeit vom 23.-24.06.2021 im Plenum entschieden werden und damit vor Veröffentlichung des zweiten Rechtsstaatlichkeitsberichts der Kommission. Er wird für Ende Juli 2021 erwartet.

Der Initiativbericht lobt zwar einerseits die Kommission dafür, dass jedem Mitgliedstaat in dem Rechtsstaatlichkeitsbericht 2020 ein eigenes Kapitel gewidmet worden sei. Daneben wird der Rechtsstaatlichkeitsbericht aber auch deutlich kritisiert und es werden u.a. folgende Bereiche für Verbesserungen hervorgehoben:

- zukünftige jährliche Berichte sollen weniger deskriptiv ausfallen und einen höheren analytischen Anteil aufweisen;
- länderspezifische Kapitel sollten konkrete Empfehlungen, möglicherweise einschließlich Fristen und Benchmarks, enthalten, damit betroffene Mitgliedstaaten gezwungen werden, sich an konkrete Zielvorgaben zur Wiederherstellung rechtsstaatlicher Verhältnisse zu halten;
- differenzierte Berichterstattung, um zwischen systemischen und individuellen, unzusammenhängenden Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit zu unterscheiden;
- zukünftige Berichte sollen neben der Rechtsstaatlichkeit auch die Demokratie und die Grundrechte umfassen, um die Werte von Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) vollumfänglich abzudecken;
- eine stärker integrierte Analyse der Zusammenhänge zwischen den vier Säulen des Berichts und der Frage, wie kombinierte Mängel zu systemischen (Risiken von) Verstößen führen können;
- die Ermittlung bereichsübergreifender Trends auf Unionsebene, wenn sich bestimmte Maßnahmen oder Praktiken wiederholen können oder wenn ihre Schwere und ihr Ausmaß die Union als Ganzes betreffen können;
- in künftigen Berichten sollen Daten über die Einhaltung von EuGH-Urteilen durch die Mitgliedstaaten aufgenommen werden; und

- ein Missbrauch von EU-Mitteln sollte in den zukünftigen Berichten stärker in den Vordergrund gestellt werden, insbesondere angesichts der neuen Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092) über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (sog. Konditionalitätsmechanismus).

In Bezug auf die Komplementarität mit den anderen Instrumenten im Bereich der Rechtsstaatlichkeit betont das Parlament, dass die künftigen jährlichen Berichte wichtige Indikatoren für die Eröffnung von Verfahren nach Art. 7 EUV, Vertragsverletzungsverfahren sowie die Anwendung des Konditionalitätsmechanismus sein sollten. Hinsichtlich des neuen Konditionalitätsmechanismus hatte das Parlament am 25.03.2021 in einer weiteren Entschließung die Kommission dazu aufgefordert, zeitnah ihren Verpflichtungen aus der Verordnung zum Schutz des Haushalts nachzukommen. Sollte die Kommission die Leitlinien zur Anwendung der Verordnung nicht bis zum 01.06.2021 fertiggestellt haben, werde das Parlament eine Untätigkeitsklage gemäß Artikel 265 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) gegen die Kommission erheben (vgl. dazu EU-Wochenbericht Nr. 12-2021 vom 29.03.2021). Da der 01.06.2021 ereignislos verstrichen ist, wird das Parlament im Rahmen der anstehenden Plenumswoche (07.06. bis 10.06.2021) darüber diskutieren, wie weiter verfahren werden soll.

Urteil des Europäischen Gerichtshofs gegen Ungarn

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) wies mit Urteil vom 03.06.2021 die Nichtigkeitsklage Ungarns gegen die Entschließung des Europäischen Parlaments bzgl. der Einleitung des Verfahrens nach Art. 7 EUV gegen Ungarn (Rechtssache C-650/18) ab.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Mit [Entschließung vom 12.09.2018](#) hatte das Europäische Parlament den Rat aufgefordert, gemäß Art. 7 des EUV festzustellen, dass Ungarn Gefahr laufe, die Grundwerte der Union (wie Achtung von Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten) zu verletzen. Das Parlament sieht eine eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte, insbesondere im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Justiz, Meinungsfreiheit, Korruption, Rechte von Minderheiten und die Situation von Migranten und Flüchtlingen in Ungarn. Laut der [Pressemitteilung des Parlaments vom 12.09.2018](#) wurde der Antrag auf Einleitung des Art. 7 EUV-Verfahrens mit 448 Stimmen bei 197 Gegenstimmen und 48 Enthaltungen angenommen. Für seine Annahme sei eine absolute Mehrheit der Mitglieder (376) und zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich gewesen - mit Ausnahme der Stimmenthaltungen.

Ungarn hatte daraufhin beim EuGH Klage auf Nichtigerklärung der Entschließung erhoben. Es rügte insbesondere die Art und Weise, wie die Stimmen ausgezählt wurden. So seien unter Verstoß gegen den Art. 354 Abs. 4 AEUV und die Geschäftsordnung des Parlaments ausschließlich die Ja- und die Nein-Stimmen berücksichtigt worden. Wären die Enthaltungen mitgezählt worden, wäre das Ergebnis anders ausgefallen, d.h. die erforderliche Zweidrittelmehrheit für die Entschließung wäre nicht erreicht worden.

Der EuGH stellte in seiner Entscheidung zunächst fest, dass die seitens Ungarns angefochtene Entschließung Gegenstand einer gerichtlichen Kontrolle nach Art. 263 AEUV sein könne. In einem weiteren Schritt führte der EuGH aus, dass die in Art. 354 Abs. 4 AEUV genannte Mehrheit von zwei Dritteln „der abgegebenen Stimmen“ die Enthaltungen der Abgeordneten gerade nicht umfasse. Denn der Begriff „der abgegebenen Stimmen“ schließe entsprechend seinem üblichen Sinn im gewöhnlichen Sprachgebrauch nur die Äußerung eines befürwortenden oder ablehnenden Votums über einen bestimmten Vorschlag ein, während die als Weigerung, Stellung zu beziehen, verstandene Enthaltung nicht mit einer „abgegebenen Stimme“ gleichgestellt werden könne. Somit waren die Enthaltungen (wie es das Parlament getan hat) nicht für die Feststellung zu zählen, ob die in Art. 354 AEUV genannte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erreicht ist.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung des Europäischen Parlaments zum Rechtsstaatlichkeitsbericht:

<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20210528IPR05002/assessing-the-commission-s-2020-rule-of-law-report>

[Initiativbericht des Parlaments zum Rechtsstaatlichkeitsbericht \(de\):](#)

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/LIBE-PR-689878_DE.html

[Urteil des EuGH gegen Ungarn \(de\):](#)

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=242030&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=10135988>

Rat der Justizministerinnen und Justizminister Rat beschließt drei allgemeine Ausrichtungen

Am 07.06.2021 fand in Luxemburg seit langer Zeit die erste Konferenz der EU-Justizministerinnen und -minister in Präsenz statt, an der Bundesjustizministerin Christine Lambrecht teilnahm.

Verordnungsentwurf über das auf die Drittwirkung der Forderungsübertragung anzuwendende Recht

Hinsichtlich des Verordnungsentwurfes über das auf die „Drittwirkung der Forderungsübertragung anzuwendende Recht“ (KOM (2018) 96) wurde auf dem Justizrat – nach dreijährigen schwierigen Beratungen – eine allgemeine Ausrichtung erzielt. Mit der Verordnung soll eine Regelungslücke im Internationalen Privatrecht beseitigt werden. Welche nationalen Rechtsnormen im Falle einer Abtretung mit grenzüberschreitendem Bezug anzuwenden sind, regelt grundsätzlich Art. 14 Abs. 1 Rom I-VO. Letztere Vorschrift erschöpft sich in seinem Regelungsgehalt jedoch auf die Verhältnisse Zedent-Zessionar und Zessionar-Schuldner. Weitergehende Rechtsverhältnisse gegenüber Dritten, insbesondere die gegenüber anderen Gläubigern des Zedenten und Zessionars, bleiben mithin von der Rom I-VO unberücksichtigt. Durch den Verordnungsvorschlag soll insbesondere die Frage, welches Recht die Wirksamkeit der Abtretung gegenüber Dritten und den Vorrang zwischen konkurrierenden Abtretungen derselben Forderung bestimmt, geregelt werden. Dadurch soll für Unternehmen und Banken Rechtssicherheit geschaffen werden, die sich positiv auf grenzüberschreitende Investitionen, den Zugang zu günstigeren Krediten und die Marktintegration auswirken soll.

Nach der allgemeinen Ausrichtung des Rates erfasst der Anwendungsbereich des Verordnungsvorschlags zwar grundsätzlich die Drittwirkung aller Forderungsübertragungen in Zivil- und Handelssachen in grenzüberschreitenden Sachverhalten. Aus dem Anwendungsbereich ausgenommen werden sollen aber u.a. die Übertragung von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie dinglich, insbesondere grundpfandrechtlich, gesicherte Forderungen. Strittig in den Beratungen war lange Zeit die Frage, welchem Recht die Drittwirkung der Forderungsübertragung unterliegen sollte. Letztlich einigte man sich im Rahmen des Kompromisstextes darauf, dass grundsätzlich das Recht des Staates, in dem der Zedent seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zur Anwendung kommen soll. Daneben sind Sonderregeln für die Abtretung von Bankguthaben und E-Geld-Forderungen sowie von Darlehensforderungen von Kreditinstituten und bei Konsortialkrediten vorgesehen, für deren Drittwirkung jeweils das auf die abgetretene Forderung anzuwendende Recht gelten soll (Forderungsstatut). Gleiches gilt für Forderungen, die auf Finanzmärkten gehandelt werden oder damit in Zusammenhang stehen, sowie solcher, die aus Crypto-Werten entstehen. Bei einer Forderungsübertragung zu Verbriefungszwecken sollen Zedentin bzw. Zedent und Zessionarin bzw. Zessionar das für die Drittwirkungen maßgebende Recht zwischen dem Zedentensitz und dem Forderungsstatut wählen können (beschränktes Wahlrecht).

Das Europäische Parlament hatte bereits am 13.02.2019 seinen Standpunkt mit 24 Abänderungen am Kommissionsvorschlag angenommen. Da nun die allgemeine Ausrichtung des Rates vorliegt, können die Trilogverhandlungen über den Vorschlag beginnen.

Verordnungsentwurf über ein EDV-System für die grenzüberschreitende Kommunikation in Zivil- und Strafverfahren (e-CODEX)

Die Justizministerinnen und -minister erzielten ebenfalls eine allgemeine Ausrichtung über den Verordnungsvorschlag über ein EDV-System für eine grenzüberschreitende Kommunikation in Zivil- und Strafverfahren (e-Codex) (KOM (2020) 712). Das Kommunikationssystem e-CODEX, das den Onlineaustausch von E-Justiz-bezogenen Daten ermöglicht, soll eine sichere grenzübergreifende Zusammenarbeit in zivil-, handels- und strafrechtlichen Verfahren sicherstellen. Bislang nutzen jedoch nur einige Mitgliedstaaten e-CODEX. Mit dem Legislativvorschlag soll e-CODEX zum „Goldstandard“ für die sichere digitale Kommunikation im Rahmen grenzübergreifender Gerichtsverfahren in allen Mitgliedstaaten gemacht werden. Zugleich wird dadurch die Grundlage für weitere Initiativen im Bereich der Digitalisierung der Justiz gelegt, die für Ende dieses Jahres auf der Agenda der Kommission stehen.

e-CODEX besteht aus einem Paket von Softwarekomponenten, das die Konnektivität zwischen nationalen Systemen ermöglicht. Es erlaubt seinen Nutzern (zuständige Justizbehörden, Angehörige der Rechtsberufe und Bürgerinnen und Bürger), Dokumente, Rechtsformulare, Beweismittel oder andere Informationen schnell und sicher elektronisch zu versenden und zu empfangen. Auf die Weise ermöglicht e-CODEX die Einrichtung interoperabler und sicherer dezentraler Kommunikationsnetze zwischen nationalen IT-Systemen zur Unterstützung grenzüberschreitender Zivil- und Strafverfahren.

Das System wird seit einigen Jahren durch ein Konsortium von Mitgliedstaaten entwickelt. Ziel ist es, einen nachhaltigen, langfristigen Rechtsrahmen für das System zu schaffen, indem die Verwaltung im ersten Halbjahr 2023 an die Agentur der EU für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) übergeben wird. Die Leitungsstruktur von eu-LISA ermöglicht die Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Verwaltung des Systems durch die Teilnahme am Verwaltungsrat, den Beratergruppen und den Programmverwaltungsräten der Agentur. Angesichts der von den Mitgliedstaaten und verschiedenen Interessenträgern geäußerten Bedenken wurden zudem Garantien für die Unabhängigkeit der Justiz im Zusammenhang mit der Funktionsweise des e-CODEX-Systems in den Kompromisstext aufgenommen, indem ausdrücklich eine Kontrolle des Systems durch den Programmverwaltungsrat vorgesehen wurde. Das Gremium soll in Ergänzung zur Aufsicht durch die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass bei allen von eu-LISA in Bezug auf das e-CODEX-System ergriffenen technischen oder organisatorischen Maßnahmen vor allem die Unabhängigkeit der Justiz garantiert wird.

Die Position des Parlaments zu dem Gesetzgebungsvorhaben steht noch aus.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Der Rat einigte sich zudem auf eine allgemeine Ausrichtung zum Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA). Das Mandat der FRA, welche in Wien ihren Sitz hat, ist bisher in der Verordnung des Rates aus 2007 festgelegt. Die Kommission hatte eine Änderung der Gründungsverordnung im Juni 2020 vorgelegt, um das Mandat der Agentur an den Vertrag von Lissabon anzupassen und die Verordnung in Einklang mit dem gemeinsamen Konzept für dezentrale Agenturen zu bringen.

Der Kompromisstext nimmt daher in den Aufgabenbereich der Agentur den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen auf. Der Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik bleibt vom Aufgabenbereich ausgenommen. Der derzeitige Mehrjahresrahmen zur Festlegung des Arbeitsprogramms der Agentur soll durch eine operativere Jahres- und Mehrjahresplanung ersetzt werden. Da es sich bei dem vorgeschlagenen Text um eine Verordnung des Rates auf der Grundlage von Artikel 352 AEUV handelt, ist für die Annahme durch den Rat Einstimmigkeit erforderlich. Gemäß dem besonderen Gesetzgebungsverfahren kann die Annahme durch den Rat erst erfolgen, wenn das Europäische Parlament dem Text zugestimmt hat, was noch aussteht.

Bekämpfung von illegalen Inhalten im Netz im Kontext des Vorschlags für ein Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act)

Der von der Kommission im Dezember 2020 vorgelegte Vorschlag für ein Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act, kurz DSA) wurde hinsichtlich der justizrelevanten Aspekte auf dem Justizrat thematisiert, nachdem die portugiesische Ratspräsidentschaft auf dem Rat für Wettbewerbsfähigkeit zuletzt am 27.05.2021 einen ersten Sachstandsbericht vorgelegt hatte. Die justizrelevanten Aspekte betreffen insbesondere die in Art. 8 und 9 DSA-E geregelten grenzüberschreitenden Anordnungen (sind hier Anordnungen von Ermittlungsbehörden erfasst? Verhältnis zur Rechtshilfe?) sowie die Meldepflicht gegenüber nationalen Strafverfolgungs- und Justizbehörden nach Art. 21 DSA-E ((verdrängende(?) Konkurrenz zu der nach dem NetzDG eingeführten Meldepflicht der Anbieter großer sozialer Plattformen bei gelöschten illegalen Inhalten gegenüber dem Bundeskriminalamt (BKA). Die Mehrzahl der Mitgliedstaaten begrüßte die Aussprache zu den justizrelevanten Aspekten und befürwortete, dass der Justizrat im Rahmen der Beratungen zum DSA weiter beteiligt werden sollte.

Hinsichtlich der nach Art. 8 und Art. 9 DSA-E normierten Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte sowie Auskunftsanordnungen forderten mehrere Mitgliedstaaten, u.a. Deutschland, dass einerseits das Verhältnis der Vorschriften zum nationalen Recht sowie andererseits das Zusammenspiel mit unionsrechtlichen Vorschriften, wie dem E-Evidence-Paket, klarer geregelt werden müsse. Deutschland regte an, über eine Speicherpflicht bei Entfernung von Inhalten seitens der Plattformen nachzudenken. Denn bei gelöschten Inhalten wäre es – auch für die Nutzer – sinnvoll, wenn Beweismittel gesichert würden. Die Kommission erläuterte während der Debatte, dass strafrechtliche Verfahren von Art. 8 und Art. 9 DSA-E unberührt blieben (vgl. Art. 1 Abs. 5 DSA-E).

Neben Deutschland forderten einige Mitgliedstaaten bzgl. Art. 21 DSA-E, dass konkreter definiert werden müsse, welche Straftaten von der Meldepflicht erfasst werden sollen. Auch wurde von Deutschland vorgebracht, dass es den Mitgliedstaaten neben Art. 21 DSA-E möglich bleiben müsse, auf nationaler Ebene Meldepflichten für Straftaten zu schaffen, die nicht von Art. 21 erfasst seien (wie z.B. Straftaten im Bereich Antisemitismus oder Volksverhetzung, die vom deutschen NetzDG erfasst würden). Keine Einigkeit zwischen den Mitgliedstaaten ergab sich hinsichtlich der Fragen, ob die Meldefrist für Straftaten konkretisiert werden sollten und ob auch KMU von der Meldepflicht nach Art. 21 DSA-E ausgenommen werden sollten.

Beitritt der EU zur EMRK

Die Ratspräsidentschaft berichtete über die im Herbst 2020 wieder aufgenommenen Verhandlungen zwischen der Kommission und den Europarats-Mitgliedstaaten („47+1-Gruppe“) über einen Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Die Gruppe ist seitdem zu vier Sitzungen zusammengekommen, in denen entsprechend des Gutachtens Nr. 2/2013 des Europäischen Gerichtshofs vier Themenfelder identifiziert wurden, auf die sich die Sitzungen konzentrieren: EU-spezifische Mechanismen für das Verfahren vor dem EGMR, Umgang mit Beschwerden zwischen den Parteien (Artikel 33 der Konvention) und mit Ersuchen um Gutachten über Rechtsfragen (Protokoll Nr. 16) in Bezug auf die Mitgliedstaaten, Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten und Unionsrecht im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. In den Verhandlungen wurden bereits einige Fortschritte erzielt, wobei allerdings eine gewisse Skepsis einiger Nicht-EU-Staaten wahrnehmbar ist (v.a. seitens des Vereinigten Königreichs, Russlands und der Türkei). Letztere begreifen die Verhandlungen als Forderungen der EU nach einer Sonderstellung in Verfahren vor dem EGMR. Mit einer schnellen Einigung ist derzeit nicht zu rechnen.

Ratsschlussfolgerungen zum Schutz schutzbedürftiger Erwachsener in grenzüberschreitenden Situationen

Der Justizrat nahm in seiner Sitzung ebenfalls die Schlussfolgerungen des Rates zum Schutz schutzbedürftiger Erwachsener in der EU einstimmig an. Dieses Thema stellte eines der Kernanliegen der portugiesischen Ratspräsidentschaft dar. Der Begriff der schutzbedürftigen Erwachsenen umfasst dabei sowohl Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen, als auch Menschen fortgeschrittenen Alters, die nicht mehr dazu in der Lage sind, ihre Rechte eigenständig auszuüben.

In den Schlussfolgerungen werden die Mitgliedstaaten, die – wie Deutschland – bereits Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens über den internationalen Schutz von Erwachsenen vom 13.01.2000 (kurz: ErwSÜ) sind, dazu aufgefordert, unter den Gerichten, Rechtsanwendenden und Interessenver-

tretungen ein größeres Bewusstsein für das ErwSÜ zu fördern, insbesondere durch Erfahrungsaustausch und die Entwicklung bewährter Praktiken. Die Mitgliedstaaten, die noch nicht Vertragsstaaten des ErwSÜ sind, sollten Verfahren zur Ratifizierung bzw. zu einem möglichen Beitritt vorantreiben und schnellstmöglich zum Abschluss bringen. Im Bereich des Strafrechts werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die vollständige Umsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften im Bereich des Strafrechts zu gewährleisten sowie sicherzustellen, dass schutzbedürftige Erwachsene, ob Verdächtige, Beschuldigte oder Opfer, ordnungsgemäß identifiziert werden, damit sie ihre Rechte in vollem Umfang wahrnehmen können.

Die Kommission wird für den Bereich des Zivilrechts dazu aufgefordert, eine Studie durchzuführen, die darauf abzielt, Überlegungen darüber anzustellen, wie der Schutz schutzbedürftiger Erwachsener in grenzüberschreitenden Situationen weiter gestärkt werden könnte, und zu prüfen, ob möglicherweise ein Rechtsrahmen innerhalb der EU erforderlich ist, um den freien Verkehr gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen über den Schutz schutzbedürftiger Erwachsener in Zivilsachen zu erleichtern. In strafrechtlichen Angelegenheiten wird der Kommission aufgetragen, zu prüfen, ob die Verfahrensgarantien für schutzbedürftige Erwachsene gestärkt werden müssen, und sorgfältig darüber nachzudenken, ob gemeinsame Kriterien für die Identifizierung schutzbedürftiger Erwachsener in Strafverfahren festgelegt werden müssen.

Schlüsselemente der Arbeit der Staatsanwaltschaften, auch im Hinblick auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Die Justizministerinnen und -minister diskutierten weiterhin über die Rolle der Staatsanwaltschaften bei der Bewahrung der Rechtsstaatlichkeit. Als Grundvoraussetzungen für die gut funktionierende Arbeit der Strafverfolgungsbehörden wurden Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie eine ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung ausgewiesen. Im Rechtsstaatlichkeitsbericht 2020 hatte die Kommission ein Bestreben der Mitgliedstaaten zur Stärkung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften festgestellt. Die größten Herausforderungen für die Staatsanwaltschaften seien Cyberkriminalität und stetig wachsende als Beweismittel beschlagnahmte Datenmengen. Umso wichtiger erscheint aus Sicht der Justizministerinnen und -minister die Digitalisierung des gesamten europäischen Justizsektors. Durch eine funktionierende digitale Infrastruktur könne auch grenzüberschreitenden Sachverhalten sowie organisierter oder Wirtschafts- bzw. Finanzkriminalität effektiver begegnet werden.

Weiterführende Informationen:

Hauptergebnisse des Justizministerrates:

<https://www.consilium.europa.eu/en/meetings/jha/2021/06/07-08/>

Link [Allgemeine Ausrichtung zum Verordnungsentwurf über das auf die Drittwirkung der Forderungsübertragung anzuwendende Recht](#)

[Link Allgemeine Ausrichtung E-Codex-Verordnungsvorschlag](#)

Link zur Allgemeinen Ausrichtung hinsichtlich des [Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung \(EG\) Nr. 168/2007 des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte](#)

***Kommission leitet zwei Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn ein
Unabhängige Medien in Gefahr; Asylregeln müssen vollständig umgesetzt werden***

Die Europäische Kommission hat am 09.06.2021 zwei Aufforderungsschreiben an Ungarn gerichtet und damit die entsprechenden Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Ein Vertragsverletzungsverfahren bezieht sich auf Verstöße gegen die Medienfreiheit und die Grundsätze der Nichtdiskriminierung. Bei dem anderen geht es um die Anerkennung eines EuGH-Urteils zur Umsetzung von Asylregeln. Darüber hinaus hat die Kommission Ungarn in einem bereits laufenden Verfahren aufgefordert, die Asylverfahrensrichtlinie vollständig umzusetzen.

Unabhängigkeit der Medien

Im Februar 2021 musste der wichtigste unabhängige ungarische Radiosender Klubradio seinen Sendebetrieb einstellen, da die staatliche Medienbehörde NMHH eine Verlängerung der Sendelizenz verweigert hatte. Grund dafür seien Regelverstöße seitens des Senders gewesen (vgl. EU-Wochenbericht Nr. 07-2021 vom 22.02.2021). Laut Kommission war die Entscheidung des ungarischen Medienrats, den Antrag auf Lizenzverlängerung seitens Klubradio abzulehnen, nicht angemessen und intransparent. Ungarn habe gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Medienfreiheit, die Teil des europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Richtlinie (EU) 2018/1972) sind, verstoßen. Aufgrund des Verstoßes hat die Kommission nun das Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn eingeleitet. Ungarn hat zwei Monate Zeit, auf das Aufforderungsschreiben der Kommission zu antworten.

Umsetzung von Asylregeln

In einem weiteren Aufforderungsschreiben hat die Kommission Ungarn angehalten, dem EuGH-Urteil von Dezember 2020 zur Umsetzung von Asylregeln (Rechtssache C-808/18) nachzukommen. Der EuGH war zu dem Urteil gekommen, dass Ungarn seinen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Zuerkennung internationalen Schutzes und der Rückführung von Drittstaatsangehörigen nicht nachgekommen ist. Dabei gehe es insbesondere um Verstöße gegen die Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU), die Richtlinie über Aufnahmebedingungen (2013/33/EU) und die Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG).

Darüber hinaus hat die Kommission ein bereits laufendes Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelnder Umsetzung der Asylverfahrensrichtlinie gegen Ungarn verschärft. Die Kommission hat eine mit Gründen versehene Stellungnahme eingeleitet, die auf ein Aufforderungsschreiben von September 2015 folgt. Ungarn habe die Vorgaben zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt. Hinzu kommt ein Aufforderungsschreiben, das zusätzliche Bestimmungen zum Asylprüfungsverfahren betrifft. Ungarn hat nun in beiden Angelegenheiten zwei Monate Zeit, der Kommission zu antworten.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung der Kommission zum Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn wegen Verstößen gegen die Medienfreiheit:

https://ec.europa.eu/germany/news/20210609-radiosender-ungarn_de

Pressemitteilung der Kommission zum Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn wegen fehlender Umsetzung des europäischen Asylrechts:

https://ec.europa.eu/germany/news/20210609-ungarn-eugh-asylregeln_de

***Verfahren gegen Ungarn und Polen nach Art. 7 EUV gehen weiter
Weitere Anhörungen Ungarns und Polens auf dem Rat für Allgemeine Angelegenheiten***

Auf der Tagung des Rates der Europäischen Union „Allgemeine Angelegenheiten“ (RAA) in Luxemburg am 22.06.2021 standen die Verfahren gegen Ungarn und Polen nach Art. 7 EUV (Vertrags über die Europäische Union) nach längerer Zeit wieder auf der Tagesordnung. Ein Grund dafür, dass das Thema länger nicht auf der Tagesordnung stand, ist die COVID-19-Pandemie, weswegen physische Treffen nur eingeschränkt möglich gewesen waren. Formelle Anhörungen der Mitgliedstaaten haben jedoch aufgrund der Verfahrensordnung in Präsenz stattzufinden.

Verfahren nach Art. 7 EUV gegen Ungarn

In dem seit dem 12.09.2018 seitens des Europäischen Parlaments eingeleiteten Verfahren nach Art. 7 EUV gegen Ungarn fand die dritte Anhörung statt. Die zweite Anhörung hatte im Dezember 2019 stattgefunden. Im Mittelpunkt standen die Ernennung von Richtern, die Verschlechterung des Medienpluralismus in Ungarn, eine deutsch-französische Erklärung sowie das kürzlich in Ungarn verabschiedete sog. Pädophilie-Gesetz. In Bezug auf die Justiz führte die Europäische Kommission u.a. aus, dass im Oktober 2020 das ungarische Parlament mit den Stimmen der Regierungspartei den Rechtsdozenten Zsolt Varga zum Präsidenten des Obersten Gerichtshofs gewählt habe, obwohl zuvor der nationale ungarische Richterrat die Personalentscheidung abgelehnt hatte, da er durch den Kandidaten die Unabhängigkeit der Justiz gefährdet sah. Ungarn sei zudem angehalten, die Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) umzusetzen; zuletzt hatte die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn wegen Nichtumsetzung des Urteils des EuGH vom Dezember 2020 hinsichtlich Asylregeln (Rs. C- 808/18) eingeleitet. In Bezug auf die Situation der Medien sprach die Kommission den Fall „Klubradio“ an, bei dem der ungarische Medienrat den Antrag auf Lizenzverlängerung abgelehnt hatte. Die Kommission hatte am 09.06.2021 auch insoweit ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn eingeleitet, da sie in der Verweigerung der Lizenzverlängerung einen Verstoß gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Medienfreiheit sieht. Das am 15.06.2021 vom ungarischen Parlament verabschiedete sog. Pädophilie-Gesetz, welches einerseits Kinder und Jugendliche durch eine Anzahl von Strafverschärfungen vor Pädophilie schützen soll und andererseits die Darstellung von Homosexualität und Geschlechtsumwandlung für Minderjährige verbietet, werde derzeit von der Kommission geprüft. Die Kommission stellte insgesamt eine Verschlechterung der Situation der Unabhängigkeit der Justiz und des Medienpluralismus in Ungarn fest, zeigte sich aber offen für die Durchführung eines Dialogs.

Frankreich stellte im Anschluss eine gemeinsame französisch-deutsche Erklärung vor, indem mit Verweis auf mehrere Urteile des EuGH die ungarische Forderung nach einer raschen Beendigung des Art. 7 Verfahrens zurückgewiesen, auf den Fall „Klubradio“ und die Diskriminierung von LGBTQI-Personen eingegangen wurde. Hinsichtlich des kürzlich verabschiedeten Pädophilie-Gesetzes äußerten sich 13 Mitgliedstaaten in einer gemeinsamen Erklärung dahingehend, dass das Gesetz gegen die Werte und Grundrechte der EU verstoße. Zu Familienrechten würden auch Rechte der LGBTQI-Personen gehören. Homosexuelle Inhalte bzw. Homosexualität könne nicht mit pornographischen Inhalten bzw. Pädophilie gleichgesetzt werden.

Ungarn, welches durch die Justizministerin Judit Vargas vertreten war, bewertete das Art. 7 Verfahren als „politische Erpressung“, welches die Zusammenarbeit im Rat „vergifte“. Ungarn verteidige die Grenzen Europas und stoppe irreguläre Migration, weswegen die gegenüber Ungarn eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren in Bezug auf die Asylregeln ungerechtfertigt seien. Das neue Pädophilie-Gesetz diene dem Schutz der traditionellen Familienwerte und gewährleiste eine ungestörte Entwicklung des Kindes. Kindern würden Informationen nicht vorenthalten, da sie Sensibilisierungsprogramme und Aufklärungsworkshops in Schulen besuchen könnten. Die LGBTQI-Gemeinde genieße in Ungarn einen angemessenen Schutz.

Abschließend erklärte die portugiesische Ratspräsidentschaft, dass die Anhörung ein offener Dialog sei und warb gegenüber den künftigen Ratspräsidentschaften für die Fortführung der Art. 7 Verfahren.

Reaktion der Kommission auf das sog. Pädophilie-Gesetz

Einen Tag nach dem Rat, am 23.06.2021, verurteilte Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen den ungarischen Pädophilie-Gesetzesentwurf als „Schande“, da er Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung diskriminiere. Aus dem Grund habe sie den Justiz- und Binnenmarktkommissar aufgefordert, einen Brief an die ungarische Justizministerin zu senden, bevor das Gesetz in Kraft trete. In dem Brief an die ungarische Ministerin führte die Kommission u.a. aus, dass der Gesetzesentwurf gegen die

Meinungsfreiheit und das Verbot der Diskriminierung wegen sexueller Ausrichtung verstoße, welche in Art. 11 und 21 der EU-Grundrechtecharta verankert seien.

Verfahren nach Art. 7 EUV gegen Polen

Die Anhörung im Art. 7 Verfahren gegen Polen war die vierte formelle Anhörung. Die dritte Anhörung hatte im Dezember 2018 stattgefunden. Die Kommission stellte zu Beginn fest, dass wenige bis keine Fortschritte bei den seitens der Kommission aufgezeigten Problemfeldern bei der polnischen Justizreform gemacht worden seien. Die Kommission habe weiter Zweifel an der Unabhängigkeit des polnischen Verfassungsgerichtshofs. Diese Bedenken hatte zuletzt ebenfalls der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil vom 07.05.2021 (Flor v. Polen [Nr. 4907/18](#)) geäußert. Zudem rügte die Kommission, dass die polnische Disziplinarkammer – trotz einstweiliger Anordnung des EuGH vom 08.04.2020 zur vorläufigen Aussetzung der Tätigkeit (Rs. C-791/19) – weiterhin tätig sei und bereits neue Verfahren gegen Richter bis September 2021 terminiert habe. Eine Entscheidung des EuGH in der Hauptsache zur Unabhängigkeit der polnischen Disziplinarkammer sei für den 15.07.2021 angesetzt worden. Die Unabhängigkeit des polnischen Justizrates sei infolge einer Vorlageentscheidung beim EuGH vom 02.03.2021 (Rs. C-824/18) vom obersten Verwaltungsgerichtshof in Polen verneint worden. Dennoch sei der Justizrat in seiner bisherigen Besetzung weiterhin tätig und würde Vorschläge für Richterbenennungen erstellen. Einige Mitgliedstaaten kritisierten, dass der polnische Ministerpräsident zuletzt beim polnischen Verfassungsgerichtshof Anträge auf Prüfung der Vereinbarkeit von Urteilen des EuGH mit der polnischen Verfassung gestellt habe.

Polen wies die aufgeworfenen Punkte als unbegründet zurück und verwies auf die teilweise noch laufenden Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH. Die politische Paralleldiskussion würde ihre Verteidigungsrechte vor dem EuGH beschneiden. Auch habe die Regierung keinen Einfluss auf die Disziplinarkammer. Die Mitglieder des Justizrates und des Verfassungsgerichtshofs würden vom Parlament und nicht seitens der Regierung bestimmt. Hinsichtlich der Anträge des polnischen Ministerpräsidenten beim Verfassungsgerichtshof erläuterte die polnische Regierung, dass alle Mitgliedstaaten sowohl der eigenen Verfassung als auch den EU-Verträgen verpflichtet seien. Der Vorrang des EU-Rechts stehe dabei außer Frage. Dieser könne jedoch nur soweit gelten, wie die Mitgliedstaaten Kompetenzen auf die EU übertragen hätten.

Weiterführende Informationen:

Ergebnisse der Ratssitzung, 22.06.2021:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/gac/2021/06/22/>

Reaktion der Kommission auf das ungarische Pädophilie-Gesetz:

https://ec.europa.eu/germany/news/20210623-ungarischer-gesetzesentwurf_de

EuGH-Rechtsprechung im Juni 2021 EuGH konkretisiert Begriff des „fehlerhaften Produktes“

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied am 10.06.2021 in der Rechtssache C-65/20, dass ein Artikel in einer gedruckten Zeitung, der einen unrichtigen Gesundheitstipp zur Verwendung einer Pflanze erteilt, kein fehlerhaftes Produkt im Sinne des Art. 2 der Richtlinie 85/374/EWG (sog. Produkthaftungsrichtlinie) darstellt.

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Die österreichische Regionalausgabe der „Kronen-Zeitung“ veröffentlichte am 31.12.2016 einen Artikel über die Anwendung der Pflanze Kren zur Linderung rheumatisch bedingter Schmerzen. Der Artikel erschien im täglichen Segment der Zeitung zu unentgeltlichen Ratschlägen auf dem Gebiet der Kräuterheilkunde. Inhalt des Ratschlags war das Auftragen von geriebenem Kren auf schmerzende Stellen für zwei bis fünf Stunden. Richtigerweise hätte es jedoch zwei bis fünf Minuten heißen müssen. Die österreichische Klägerin vertraute auf die Richtigkeit des Artikels und brachte die Krenmischung für mehrere Stunden auf schmerzende Stellen an ihrem Körper an. In der Folge kam es zu starken Schmerzen an den behandelten Körperstellen und toxischen Hautreaktionen. Sie verklagte den österreichischen KRONE-Verlag auf Schadensersatz aufgrund einer Körperverletzung. Die Klage wurde in erster und zweiter Instanz abgewiesen. Mittlerweile wird der Fall vor dem Obersten Gerichtshof in Österreich verhandelt, der den EuGH nun um Vorabentscheidung angerufen hatte.

Der EuGH führte in seinem Urteil aus, dass die Fehlerhaftigkeit eines Produktes durch Faktoren bemessen werde, die dem Produkt selbst innewohnen und insbesondere mit seinem Gebrauch, seiner Darstellung und dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens zusammenhängen. Sinn und Zweck der hier in Frage stehenden Richtlinie sei die Regelung der verschuldensunabhängigen Haftung für fehlerhafte Produkte, und gerade nicht die Haftung für Dienstleistungen. Der falsche Ratschlag in der Ausgabe der „Kronen-Zeitung“ stelle aber eine solche Dienstleistung dar, für die die gedruckte Zeitung lediglich das Trägermedium sei. Dementsprechend stelle der Ratschlag in dem Zeitungsartikel keinen Faktor dar, der der Zeitung als Produkt innewohne, sodass der Artikel kein „fehlerhaftes Produkt“ im Sinne der Richtlinie zur Haftung für fehlerhafte Produkte sei. Eine Haftung, die auf anderen Anspruchsgrundlagen beruhe, bleibe davon unberührt.

Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen unterliegen nicht der Verjährungsfrist

Der EuGH (Erste Kammer) entschied ebenfalls am 10.06.2021 in der Rechtssache C-609/19 (sowie in zwei verbundenen Rechtssachen), dass Verbrauchern, die ein Darlehen in einer Fremdwährung aufgenommen haben und die sich der Missbräuchlichkeit verschiedener Klauseln in dem Darlehensvertrag nicht bewusst waren, die Rückzahlung der aufgrund der missbräuchlichen Klausel gezahlten Beiträge nicht unter Berufung auf eine Verjährungsfrist verweigert werden kann. In Auslegung der Art. 3 und 4 der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen urteilte der EuGH, dass missbräuchliche Klauseln auf der Grundlage dieser Richtlinie aus Sicht von Verbrauchern als von Anfang an nicht existent anzusehen seien und daher Anträge, in denen sich Verbraucher auf die Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel beziehen, grundsätzlich keiner Verjährung unterliegen können.

Im vorliegenden Fall BNP Paribas Personal Finance SA / VE hatten VE und seine Ehefrau in 2009 ein Hypothekendarlehen aufgenommen, das mit einem festen Zinssatz, festen monatlichen Raten und einer festen Laufzeit auf eine Fremdwährung (Schweizer Franken) lautete, aber in Euro zu bedienen war; die monatlichen Ratenzahlungen waren entsprechend umzurechnen. Der Darlehensvertrag beinhaltete u.a. die Klauseln, dass die monatlichen Ratenzahlungen vorrangig auf die Zinsschuld anzurechnen seien, dass sich das Darlehen automatisch um fünf Jahre verlängert, wenn die Entwicklung des Wechselkurses zu einer Erhöhung der Darlehenskosten führt, sowie dass sich die festen monatlichen Raten erhöhen, wenn die fest vereinbarte Beitragshöhe es nicht ermöglicht, den Saldo innerhalb dieses Fünfjahres-Zeitraums auszugleichen. In der Folge der Klauseln führte der Darlehensvertrag zu einem erheblichen Wechselkursrisiko, das allein vom Verbraucher zu tragen war, ohne dass das Risiko im Vertrag explizit Erwähnung fand. Nachdem mehrere Monatszahlungen nicht geleistet werden konnten, wurde auf Antrag von BNP Paribas in 2015 eine Zwangsvollstreckung der Immobilie angeordnet, und in 2017 beantragte die Bank eine Pfändung des Gehalts des Klägers. Gegen den Antrag wandte sich VE und machte dabei vor allem geltend, dass er über die Natur des Darlehensvertrags, darunter u.a. auch des auf ihn entfallenden unbegrenzten Wechselkursrisikos, getäuscht worden sei und der Darlehensvertrag daher für nichtig zu erklären und der Gehaltspfändungsantrag zurückzuweisen bzw. hilfsweise die Höhe der Forderung herabzusetzen sei. Die Gegenpartei – BNP Paribas – machte hingegen geltend, dass die Anträge von VE wegen Verjährung unzulässig (und ferner unbegründet) seien. In dem Zusammenhang legte das erstinstanzlich zuständige französische Gericht (Tribunal d'Instance de Ligny-sur-Marne) dem EuGH verschiedene Fragen zur Auslegung der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen vor.

Der EuGH urteilte, dass ein Antrag eines Verbrauchers auf Feststellung der Missbräuchlichkeit von Klauseln in einem Darlehensvertrag grundsätzlich keiner Verjährungsfrist unterliegen könne und dass ferner auch der Ablauf einer Verjährungsfrist für die Rückerstattung von aufgrund missbräuchlicher Klauseln geleisteter Beiträge, bevor der Verbraucher von der Missbräuchlichkeit der Klauseln hat Kenntnis nehmen können, nicht mit der Richtlinie 93/13/EWG zu vereinbaren sei. Ferner präzisiert der EuGH die Anforderungen an die Erfordernisse an die Transparenz beim Vertragsabschluss; dem Transparenzerfordernis sei nicht Genüge getan, wenn der Verbraucher vom Gewerbetreibenden nicht hinreichend auf das mit dem Wechselkursrisiko verbundene wirtschaftliche Risiko hingewiesen worden sei, sondern die zur Verfügung gestellten Informationen auf der Hypothese eines über die gesamte Vertragslaufzeit gleichbleibenden Wechselkurses beruhten. Schließlich urteilte der EuGH vor dem Hintergrund der zwischen beiden Vertragsparteien bestehenden unterschiedlichen Kenntnisse der wirtschaftlichen Hintergründe des Vertrages und der Mittel, die Schwankungen der Wechselkurse vorherzusehen und deren Folgen abschätzen zu können, dass die angefochtenen Klauseln im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG „entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien“ verursachen könnten.

EuGH stärkt nationale Aufsichtsbehörden bei Datenschutz

Der EuGH entschied am 15.06.2021 in der Rechtssache C-645/19 über die Ausübung von Befugnissen der nationalen Datenschutzbehörden bei grenzüberschreitender Datenverarbeitung.

Hintergrund des Urteils ist eine im Jahr 2015 anhängig gemachte Unterlassungsklage der belgischen Datenschutzbehörde GBA gegen Facebook. Dem Unternehmen wurde vorgeworfen gegen Datenschutzbestimmungen verstoßen zu haben, indem beispielsweise Daten von belgischen Internetnutzerinnen und -nutzern unrechtmäßig anhand von Cookies gesammelt wurden. Zweifelhaft war dabei die Zuständigkeit der belgischen GBA. Gemäß Art. 56 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679/EU (DSGVO) ist bei grenzüberschreitenden Sachverhalten nämlich diejenige Datenschutzbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die Hauptniederlassung des verklagten Unternehmens liegt. Sie stellt somit die federführende Datenschutzbehörde nach der DSGVO dar. Im vorliegenden Fall von Facebook wäre das die irische Datenschutzbehörde.

Der EuGH bestätigte den vorgenannten Grundsatz, verwies jedoch auf gesetzliche Ausnahmeregelungen, denen zufolge auch Datenschutzbehörden anderer betroffener Mitgliedstaaten handlungsbefugt sein können. Voraussetzung für das rechtmäßige Handeln einer nicht federführenden Datenschutzbehörde sei insoweit die Beachtung der in der DSGVO verankerten Grundsätze der Zusammenarbeit und Kohärenz. Demnach müsse die handelnde mit der federführenden Datenschutzbehörde loyal und wirksam kooperieren, was auch eine Unterrichtungspflicht miteinschließe. Im Ausgangsfall ermöglicht dies eine Datenschutzklage gegen Facebook auch außerhalb von Irland.

Urteil zur Haftung der Videoplattformen nach alter Rechtslage

Der EuGH hat am 22.06.2021 sein Urteil in der verbundenen Rechtssache C-682/18 und C-683/18 verkündet. Darin stellt der EuGH zur früheren Rechtslage fest (mittlerweile ist die Richtlinie [2019/790/EU](#) über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt umgesetzt), dass die „öffentliche Wiedergabe“ nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG nicht schon beim öffentlich Zugänglichmachen von Inhalten erfüllt sei.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde: In der Rechtssache C-682/18 ging ein Musikproduzent gegen Youtube vor, da sich mehrere Tonträger, an denen der Produzent Rechte hielt, ohne dessen Erlaubnis auf der Videosharing Plattform Youtube finden ließen. In der Rechtssache C-683/18 ging der Elsevier Verlag gegen Cyando vor, da mehrere Werke, an denen lediglich Elsevier Rechte innehatte, auf die von Cyando betriebene Sharehosting Plattform „Uploaded“ hochgeladen worden waren.

Der EuGH führte in seiner Entscheidung aus, dass der Begriff der „öffentlichen Wiedergabe“ nach Art. 3 Abs. 1 der (älteren) Urheberrechtsrichtlinie grundsätzlich weit auszulegen sei. Dabei sei aber ein Ausgleich zwischen dem Urheberrecht und dem geistigen Eigentum auf der einen Seite und der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie dem Gemeinwohl auf der anderen Seite zu finden. Demnach erfordere die „öffentliche Wiedergabe“ eine vorsätzliche Handlung zur Wiedergabe des Werkes. Voraussetzung

dafür sei wiederum, dass die Video- und Sharehosting Plattformen Kenntnis vom Hochladen rechtswidriger Inhalte auf ihren Plattformen haben oder nach Kenntniserlangung die in Frage stehenden Inhalte nicht löschen würden. An dem Tatbestandsmerkmal fehle es jedoch in beiden vorliegenden Fällen, da lediglich Nutzerinnen und Nutzer der Plattformen die rechtswidrigen Inhalte hochgeladen hatten. Eine Haftung der Plattformen auf Schadensersatz ergebe sich daher nicht.

EuGH konkretisiert Voraussetzungen für subsidiären Schutz

Am 10.06.2021 entschied der EuGH in der Rechtssache C-901/19, dass nationale Behörden im Falle eines Antrags auf subsidiären Schutz zur Feststellung des Grades der Gefahrenlage eines bewaffneten Konflikts alle relevanten qualitativen und quantitativen Umstände im Konfliktgebiet umfassend prüfen müssen. Die systematische Verwendung von einzelnen quantitativen Kriterien, wie beispielsweise eines Schwellwerts für eine Mindestanzahl ziviler Opfer, könne zum Ausschluss von in Wahrheit schutzbedürftigen Personen führen. Damit konkretisiert der Gerichtshof die Auslegung des in der sogenannten Qualifikationsrichtlinie über den internationalen Schutz von Flüchtlingen 2011/95/EU angeführten Begriffs der „ernsthaften individuellen Bedrohung“.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Zwei afghanische Staatsbürger, CF und DN, aus der Provinz Nangarhar in Afghanistan, hatten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Deutschland Anträge auf Asyl gestellt. Nachdem ihre Anfragen abgelehnt wurden, wandten sich die Antragsteller an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, um die Gewährung subsidiären Schutzes zu beantragen. Subsidiärer Schutz steht in Deutschland denjenigen zu, denen weder Flüchtlingschutz noch die Asylberechtigung gewährt werden kann, denen aber im Herkunftsland Folter, die Todesstrafe oder eine andere ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit aufgrund von Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts droht. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg wandte sich in der Folge an den EuGH, um vor dem Hintergrund der durch Richtlinie 2011/95/EU festgestellten Rechtsgrundlage Klärung bezüglich der Kriterien für die Gewährung von subsidiärem Schutz in Fällen einer „ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson“ infolge „willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts“ zu erfragen. Der Verwaltungsgerichtshof verwies in seiner Anfrage an den EuGH auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Demnach sei eine quantitative Bewertung der Bedrohungslage eines Antragstellers, gemessen am Verhältnis von zivilen Opfern zur Bevölkerungszahl im Krisengebiet, die Grundlage für die Entscheidung über Gewährung subsidiären Schutzes.

Der EuGH stuft die nationale Regelung als unvereinbar mit dem europäischen Asylrecht ein. In seinem Urteil führt der EuGH aus, dass eine umfassende Berücksichtigung aller relevanten Umstände im Krisengebiet, wie zum Beispiel die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzung, der Bedrohungsgrad der Zivilbevölkerung oder die Länge des Konflikts, erforderlich sei. Nur eine detaillierte Analyse der Krisensituation der Betroffenen ermögliche eine realistische und damit gerechte Beurteilung des Anspruchs auf subsidiären Schutz. Das quantitative Kriterium der Zahl der Opfer im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung der betroffenen Region stehe im Widerspruch zu den Zielen der Richtlinie 2011/95. Denn durch Anwendung allein dieses Kriteriums könne Personen, die tatsächlich subsidiären Schutz benötigen, der Schutz verweigert werden.

Maßnahmen zur Vollstreckung einer Ausweisungsentscheidung eines Unionsbürgers stellt Beschränkung des Freizügigkeits- und Aufenthaltsrechts dar

Der EuGH entschied am 22.06.2021 in der Rechtssache C-718/19, dass Vollstreckungsmaßnahmen zur Ausweisung eines Unionsbürgers und seiner Angehörigen Beschränkungen des Freizügigkeits- und Aufenthaltsrechts darstellen können, die nur unter bestimmten Bedingungen gerechtfertigt sind. Im Rahmen der Rechtsache hat der EuGH erstmals die Vereinbarkeit nationaler Normen zur Vollstreckung von Ausweisungsverfügungen mit den Regelungen des Unionsrecht überprüft.

Hintergrund des Urteils sind zwei miteinander verbundene, beim belgischen Verfassungsgerichtshof eingereichte Klagen auf Nichtigkeitklärung des belgischen Gesetzes vom 24. Februar 2017 über die Verstärkung des Schutzes der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit. Eine Klage stammt von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften. Die zweite wurde von vier Non-Profit-Organisationen aus dem Bereich des Migranten- und Menschenrechtsschutzes erhoben.

Der durch das o.g. Gesetz festgelegte nationale Rechtsrahmen erlaubt belgischen Behörden die Anwendung von Maßnahmen zur Vermeidung jeglicher Fluchtgefahr im Falle einer Ausweisungsverfügung aus Gründen der öffentlichen Ordnung. Hierbei kann es sich beispielsweise um die Zuweisung eines Aufenthaltsorts handeln. Darüber hinaus ermöglicht die belgische Regelung, Unionsbürger und ihre Angehörigen, die einer Ausweisungsverfügung nicht nachgekommen sind, für eine Dauer von maximal acht Monaten zur Sicherstellung der Vollstreckung der Entscheidung in Haft zunehmen. Im Hinblick auf die Rechtsgrundlage hat der belgische Verfassungsgerichtshof den EuGH bezüglich der Vereinbarkeit der nationalen Regelung mit dem europäischen Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht (Art. 20 und 21 AEUV und Aufenthaltsrichtlinie 2004/38/EU) um Klärung gebeten.

Der EuGH stellt klar, dass die im vorliegenden Sachverhalt betroffene nationale Richtlinie mangels einer unionsrechtlichen Regelung zur Rechtsfrage grundsätzlich nicht gegen Unionsrecht verstößt. Jedoch geht der EuGH davon aus, dass Beschränkungen des Freizügigkeits- und Aufenthaltsrechts vorliegen, da die Vollstreckungsmaßnahmen die Bewegungsfreiheit der betroffenen Personen einschränken. Der EuGH führt aus, dass derartige Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gerechtfertigt sein können, wenn an das persönliche Verhalten des Betroffenen angeknüpft und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werde. In dem Falle sei das belgische Recht jedoch teilweise unionsrechtswidrig, da die im belgischen Recht vorgesehene Haftdauer von acht Monaten über das für eine wirksame Ausweisung erforderliche Maß hinausgehe.

Neuerliches Aufenthaltsrecht erst nach wirksamer Beendigung des physischen Aufenthalts möglich

Ebenfalls am 22.06.2021 verkündete der EuGH sein Urteil in der Rechtssache C-719/19. Demnach kann ein Unionsbürger nach Erhalt einer Ausweisungsverfügung erst dann ein neues Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats erhalten, wenn er seinen Aufenthalt tatsächlich und wirksam beendet hat.

Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Am 01.06.2018 stellte der Staatssekretär für Justiz und Sicherheit der Niederlande fest, dass sich der polnische Staatsangehörige FS der Freizügigkeits-Richtlinie (2004/38/EU) zufolge unrechtmäßig auf niederländischem Staatsgebiet aufhält. FS wurde daraufhin aufgefordert, das niederländische Hoheitsgebiet zu verlassen. Nachdem der Einspruch von FS für unbegründet erklärt wurde, erhielt der polnische Staatsangehörige die Option einer freiwilligen Ausreise innerhalb von vier Wochen. Am 22.11.2018, einen Monat nach dem Ablauf der Frist, wurde FS in den Niederlanden aufgrund eines mutmaßlichen Ladendiebstahls festgenommen. Wenige Wochen zuvor war er bereits von der deutschen Polizei wegen eines Ladendiebstahls festgenommen worden. Folglich ordnete der Staatssekretär die Abschiebehaft von FS an. FS klagte daraufhin gegen seine Festnahme vor den niederländischen Gerichten. Die niederländischen Behörden legten den Fall dem EuGH mit der Frage vor, ob sich ein Unionsbürger auf ein neuerliches Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat berufen kann. Dabei geht es um die Klärung der Frage, ob das Freizügigkeitsrecht eines Betroffenen eingeschränkt ist, wenn eine Ausweisung aus anderen Gründen als denen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gem. Art. 15 Abs. 1 der Freizügigkeits-Richtlinie erfolgt ist.

In seinem Urteil erklärte der EuGH, dass eine aufgrund von Art. 15 Abs.1 der Freizügigkeits-Richtlinie erlassene Entscheidung über die Ausweisung eines Unionsbürgers aus dem Hoheitsgebiet eines Aufnahmestaats nicht vollständig vollstreckt ist, wenn allein eine physische Ausreise stattgefunden hat. Der Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats müsse wirksam beendet worden sein, sodass nicht mehr davon ausgegangen werden müsse, dass der Aufenthalt tatsächlich weiterhin besteht. Der EuGH führt weiter aus, dass dem Aufnahmemitgliedstaat die Möglichkeit zur Ausweisung eingeräumt werden muss, da nur so die Absicht der Ausweisungsrichtlinie – das Verhindern von unrechtmäßiger Inanspruchnahme der nationalen Sozialsysteme – sichergestellt werden könne. Um die Beendigung des Aufenthalts im Hoheitsgebiet geltend zu machen, müsse sich der Unionsbürger während eines Mindestzeitraums von zum Beispiel drei Monaten außerhalb des Aufnahmemitgliedstaats aufhalten. Erst dann könne nach Art. 6 Abs. 1 der Aufenthaltsrichtlinie ein neues Aufenthaltsrecht geltend gemacht werden. Der EuGH erläutert, dass die genaue Dauer des Aufenthalts außerhalb des Hoheitsgebietes des Aufnahmemitgliedstaates von Bedeutung ist, da sich die Wahrscheinlichkeit einer tatsächlichen Beendigung des Aufenthalts mit der Zeit verfestige. Darüber hinaus kann die Kündigung eines Mietvertrags oder ein Umzug die Absicht des Unionsbürgers bestätigen. An der Stelle merkt der Gerichtshof jedoch an, dass die Beurteilung solcher Umstände von den nationalen Behörden abhängt.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung des EuGH in der Rechtssache C-65/20:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-06/cp210099de.pdf>

Pressemitteilung des EuGH in der Rechtssache C-609/19:

https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1_3552202/de/

Pressemitteilung des EuGH in der Rechtssache C-645/19:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-06/cp210103de.pdf>

Pressemitteilung des EuGH in den Rechtssachen C-682/18 und C-683/18:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-06/cp210108de.pdf>

Pressemitteilung des EuGH in der Rechtssache C-901/19:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-06/cp210101de.pdf>

Pressemitteilung des EuGH in der Rechtssache C-718/19:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-06/cp210110de.pdf>

Pressemitteilung des EuGH in der Rechtssache C-719/19:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-06/cp210111de.pdf>

Datenschutz: Europäische Kommission veröffentlicht Standardvertragsklauseln für internationalen Datentransfer
Vorgaben aus Schrems-II-Urteil des Europäischen Gerichtshofs werden berücksichtigt

Die Europäische Kommission hat am 04.06.2021 zwei Standardvertragsklauseln veröffentlicht, die für den internationalen Datentransfer verwendet werden und ihn erleichtern sollen. Eine Standardvertragsklausel bezieht sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer (C(2021) 3972 final), die zweite auf die Verwendung zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern (C(2021) 3701 final). Beide Durchführungsbeschlüsse spiegeln die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wider und berücksichtigen die Vorgaben aus dem Schrems-II-Urteil des Europäischen Gerichtshof (EuGH) vom 16.07.2020.

Zur Erinnerung: Der EuGH erklärte im sog. Schrems-II-Urteil (Rechtssache C-311/18) einen Teil des Datenverkehrs zwischen der Europäischen Union (EU) und den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) für illegal. Beim Datentransfer aus Europa in die USA müssten europäische Datenschutzstandards eingehalten werden. Im Rahmen seines Urteils erklärte der EuGH das Datentransfer-Abkommen „Privacy-Shield“ zwischen der EU und den USA für ungültig, da dieses keinen ausreichenden Schutz der EU-Bürger gegen Überwachung biete und der Rechtsschutz für Betroffene nicht wirksam ausgestaltet sei. Eine Datenübermittlung auf Grundlage dieses Abkommens für Unternehmen sei daher rechtswidrig. Die Datenübermittlung mittels sog. Standardvertragsverklauseln, auf die sich auch Facebook stützt, sei hingegen grundsätzlich rechtmäßig. Allerdings verlangt der EuGH bei dieser Variante von den Datenexporteuren und den Datenschutzaufsichtsbehörden, dass sie prüfen, ob ein angemessenes Schutzniveau im Drittland (hier USA) eingehalten wird, das den Grundrechtsgarantien der EU im Wesentlichen entspricht.

Da derzeit nach dem Schrems-II-Urteil zwischen der EU und den USA kein wirksames Datentransfer-Abkommen besteht, ist die Verwendung von Standardvertragsklauseln die einzige Möglichkeit für einen rechtskonformen Datenaustausch. Bei Standardvertragsklauseln handelt es sich um standardisierte und vorab genehmigte Musterdatenschutzklauseln, die auf freiwilliger Basis in vertragliche Vereinbarungen aufgenommen werden können und ein einfach umzusetzendes Instrument zur Einhaltung der Datenschutzanforderungen darstellen. Durch die von der Kommission am 04.06.2021 verabschiedeten Standardvertragsklauseln wird für europäische Unternehmen Rechtssicherheit geschaffen, wenn sie die Vorlage der Kommission verwenden. Insbesondere wird dadurch auch KMU geholfen, die Anforderungen an eine sichere Datenübermittlung zu erfüllen. Mit dem Abschluss dieser Standardvertragsklauseln verpflichtet sich das Daten importierende Unternehmen im Drittland gegenüber dem europäischen Unternehmen vertraglich, die übermittelten Daten gemäß EU-Datenschutzstandards zu verwenden.

Die wesentlichen Neuerungen der neuen Standardvertragsklauseln sehen wie folgt aus:

- Ein einziger Einstiegspunkt, der eine breite Palette von Transferszenarien abdeckt, anstelle von separaten Klauselsätzen;
- Mehr Flexibilität für komplexe Verarbeitungsketten durch einen "modularen Ansatz" und durch die Möglichkeit, dass mehr als zwei Parteien den Klauseln beitreten und sie verwenden können;
- Praktischer Werkzeugkasten zur Einhaltung des Schrems-II-Urteils, d.h. ein Überblick über die verschiedenen Schritte, die Unternehmen durchführen müssen, um dem Schrems-II-Urteil nachzukommen, sowie Beispiele für mögliche "ergänzende Maßnahmen", wie z.B. Verschlüsselung, die Unternehmen bei Bedarf ergreifen können.

Neben der Veröffentlichung der „neuen“ Standardvertragsklauseln für den Datentransfer führt die Kommission derzeit Gespräche mit den USA über den Abschluss eines neuen Datenschutzabkommens. Allerdings ist kurz- und mittelfristig nicht damit zu rechnen, dass eine Übereinkunft gefunden werden kann, die den europäischen Anforderungen entspricht.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung der Kommission vom 04.06.2021:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_2847

[Standardvertragsklauseln zur Verwendung zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern:](#)

<https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/publications/standard-contractual-clauses-controllers-and-processors>

[Standardvertragsklauseln für internationale Datentransfers:](#)

https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/standard-contractual-clauses-scc/standard-contractual-clauses-international-transfers_en

**Zum Verhältnis zwischen nationalen Verfassungsgerichten und dem Europäischen Gerichtshof
– Wie steht es um den Dialog der Gerichte?
Diskussion um die Folgen der „ultra-vires“ Entscheidung des BVerfG**



Auf Einladung von Dr. Stephan Holthoff-Pförtner, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen, veranstaltete die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union am 29.06.2021 eine Online-Diskussion zum Verhältnis von nationalen Verfassungsgerichten und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH). Es diskutierten Professor Dr. Andreas Voßkuhle und Professor Dr. Christian Calliess über die Bedeutung des PSPP-Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 05.05.2020 und über den Anwendungsvorrang des Europarechts sowie die Zukunft der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union. Die Diskussion wurde von Lucia Schulten (DW Studio Brüssel) moderiert.

In seinem Grußwort führte Minister Dr. Holthoff-Pförtner aus, dass die Rechtsstaatlichkeit ein fundamentaler Baustein der Europäischen Gemeinschaft sei. Nur Gewaltenteilung und unabhängige Gerichte könnten gewährleisten, dass europäisches Recht in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen gelte. Daneben stelle der Dialog der europäischen und nationalen Gerichte im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens ein zentrales Prinzip der justiziellen Zusammenarbeit der Rechtsgemeinschaft dar. Den Grundsatz des Anwendungsvorrangs des Europarechts habe das BVerfG mit seiner Entscheidung zu

den PSPP-Anleihekäufen der Europäischen Zentralbank in Frage gestellt. Das BVerfG habe erstmals einen Rechtsakt einer Europäischen Institution als „ultra vires“ gerügt, d.h. dass dieser nicht mehr von der Kompetenzregelung der Europäischen Verträge gedeckt sei. Ein solches Handeln außerhalb der Kompetenzen der EU habe dem BVerfG zufolge das Potenzial künftig das Kompetenzgefüge der EU dauerhaft zu verschieben. Der EuGH habe sich daraufhin – ebenfalls in einem einmaligen Vorgang – öffentlich gegen das BVerfG gewendet und bekräftigt, dass nur er allein befugt sei, festzustellen, dass eine Handlung eines Unionsorgans gegen Unionsrecht verstoße, um die einheitliche Anwendung des EU-Rechts zu wahren. Hinter dem Konflikt stehe die schwierige Frage des Verhältnisses von nationalem Verfassungsrecht und europäischem Recht, welche im Rahmen der Veranstaltung beleuchtet werden solle.

Prof. Dr. Voßkuhle betonte, dass der Gesprächskanal zwischen dem BVerfG und dem EuGH weiterhin offenstehe. Generell funktioniere die Kooperation zwischen dem EuGH und den nationalen Verfassungsgerichten sehr gut. So gebe es regelmäßig Tagungen und Konferenzen, bei denen über das Verhältnis des EuGH und der nationalen Verfassungsgerichte diskutiert werde. Inhaltlich seien sich der EuGH und der Großteil der nationalen Verfassungsgerichte jedoch nicht 100%ig einig. So gehe der EuGH von der Autonomie des Europarechts und einem absoluten Vorrang des Europarechts aus, der nicht relativiert werden könne. Nach Einschätzung Voßkühles würden der Ansicht rund zwei Drittel der Verfassungsgerichte der EU widersprechen. Sie würden die europäischen Institutionen als von den Mitgliedstaaten abhängig und unter einem Kontrollvorbehalt stehend sehen. Die Auffassung teile er selbst auch, da ein absoluter Vorrang des Europarechts grundlegende Auswirkungen auf das Machtgefüge der EU hätte. So würde auf die Weise die Kompetenz-Kompetenz von den Mitgliedstaaten auf die EU übertragen werden, mit der Folge der Verselbständigung der Macht in Brüssel und der Außerkraftsetzung des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung aus Art. 4 Abs. 1 EUV (Vertrag über die Europäische Union). Das stelle letztlich faktisch den Zustand eines Bundesstaates „Europa“ dar, für den derzeit keine rechtliche Grundlage bestehe. Deshalb müsse es den nationalen Verfassungsgerichten möglich sein, eine letzte Kontrolle von „ultra vires“ Rechtsakten vorzunehmen, um keinen gesetzlich nicht vorgesehenen Kompetenzverlust zu erleiden. Allerdings müsse der „ultra vires“ Fall eine absolute Ausnahme bleiben.

Prof. Dr. Calliess zeigte sich dem Kurs des BVerfG gegenüber kritisch. Seiner Auffassung nach hätte das PSPP-Anleihekaufprogramm auch anderweitig überprüft werden können. So hätte das BVerfG – im Sinne der Dialoge der Gerichte und der loyalen Zusammenarbeit - den Fall dem EuGH nochmalig im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Art. 267 AUEV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) vorlegen können, mit dem Hinweis auf eine mögliche Verletzung der Verfassungsidentität. Die sei in Art. 4 Abs. 2 EUV als einzige Ausnahme vom Vorrang des Europarechts niedergeschrieben, sodass der EuGH eine etwaige Verletzung der Verfassungsidentität hätte prüfen müssen. Ebenso hätte die Bundesregierung eine Nichtigkeitsklage vor dem EuGH gemäß Art. 263 AEUV gegen den Rechtsakt der Europäischen Zentralbank (EZB) zu den PSPP Anleihekäufen erheben können. Außerdem stellte Prof. Dr. Calliess in Frage, ob das PSPP-Anleiheprogramm tatsächlich einen „ultra vires“ Rechtsakt darstelle. So fehle es an dem Potenzial, das Kompetenzgefüge in der EU dauerhaft zu verschieben.

Bezüglich des Vertragsverletzungsverfahrens, das als Folge des PSPP-Urteils von der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland (BRD) am 09.06.2021 eingeleitet worden ist, zeigte sich Prof. Dr. Calliess verwundert, aber auch verständnisvoll. So sei der Streit um die PSPP-Anleihekäufe einerseits bereits befriedet gewesen, da die Bundesregierung die EZB nochmals um Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anleihekäufe aufgefordert hatte und das auch geschehen war. Andererseits könnte die Kommission im Rahmen der Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten – auch im Hinblick auf Vertragsverletzungsverfahren – dazu gezwungen gewesen sein, gegen Deutschland vorzugehen, da sie auch gegenüber Frankreich gegenüber dem Conseil d'Etat zuvor ein Verfahren angestrebt habe. Dennoch sei das Vertragsverletzungsverfahren paradox, da im Ergebnis wohl die Bundesregierung dazu aufgefordert werden könnte, auf das BVerfG – ein unabhängiges Gericht – einzuwirken, wohingegen gerade ein solches Einwirken der Exekutive auf die Judikative in Ländern wie Polen und Ungarn seitens der Kommission scharf verurteilt werde. Die Bundesregierung könne das Vertragsverletzungsverfahren nun im Rahmen der Vorstufen vor einer Anrufung des EuGH dazu nutzen, um klarzustellen, dass die BRD und auch das BVerfG den grundsätzlichen Anwendungsvorrang des Europarechts nicht in Frage stellen würden. Auch könnte man seiner Ansicht nach darüber nachdenken, das Gesetz des BVerfG (BVerfGG) um ein neues Verfahren zu ergänzen, welches speziell auf Fälle der „ultra vires“-

Kontrolle und „Verfassungsidentität-Kontrolle“ zugeschnitten wäre. Dieses sollte als Dialog-Verfahren mit dem EuGH organisiert werden, sodass im Falle eines Konflikts mit der Verfassungsidentität das BVerfG verpflichtet würde, mit dem EuGH in den Dialog zu treten.

Auch Prof. Dr. Voßkuhle hielt das eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren gegen die BRD für politisch unklug, da der EuGH am Ende dieses Verfahrens über seine eigene Rechtsprechung judizieren müsse und dementsprechend befangen sei. Gerade vor dem Hintergrund des erodierenden Bekenntnisses zur Rechtsstaatlichkeit in manchen Mitgliedstaaten sei das problematisch. Denn wenn der EuGH in einem solchen Verfahren zu seinen Gunsten entscheiden würde, würde er einen Teil seiner Legitimität verlieren. Auch stelle sich die Frage, wie eine etwaige Entscheidung in einem solchen Verfahren umgesetzt werden sollte: Sollte einem unabhängigen Gericht wie dem BVerfG vorgeschrieben werden, wie es zukünftig zu entscheiden habe?

Für die Zukunft sieht Prof. Dr. Calliess die Gefahr einer gewissen Fragmentierung bei der Rechtsgemeinschaft der EU, wenn sich immer mehr nationale Verfassungsgerichte nicht an das Recht bzw. die Urteile des EuGH halten und sich auf ihre jeweilige Verfassungsidentität berufen. In dem Fall drohe der Zusammenhalt der EU verloren zu gehen. Um das zu vermeiden, gebe es seiner Meinung nach verschiedene Lösungsmöglichkeiten. Die Einrichtung eines eigenen Kompetenzgerichtshofs sehe er eher skeptisch, da sich dadurch der Konflikt zwischen dem EuGH und den Verfassungsgerichten lediglich verlagern würde. Ein Element könnte z.B. sein, den EuGH zu sensibilisieren und eine umgekehrte Vorlagepflicht für die Fälle einzuführen, wenn es in den Mitgliedstaaten um die Verfassungsidentität gehe. In solchen Fällen müsste der EuGH dann aktiv auf die nationalen Verfassungsgerichte zugehen. Ein anderer Lösungsansatz wäre die Schaffung einer europäischen Richterplattform, bei der die Präsidenten und Vizepräsidenten der nationalen Verfassungsgerichte mit den Richtern des EuGH zusammenkommen, um über Grundfragen, wie Kompetenz- und Verfassungskonflikte, gemeinsam zu diskutieren und Lösungswege zu finden. Dadurch könnte der teilweise bereits bestehende Dialog formalisiert werden.

Kontakt:

Dr. Kristina Wojcik, kristina.wojcik@lv-eu.nrw.de, Kurzwahl 871-737

Weiterführende Informationen:

Video der Veranstaltung vom 29.06.2021:

https://www.youtube.com/watch?v=BmwUz_0Vp1M

Zivilrecht

Initiativbericht des Parlaments zur privaten Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten Berichterstatter fordert einen regulatorischen Rahmen

Am 17.06.2021 veröffentlichte der Rechtsausschuss (JURI) des Europäischen Parlaments den Entwurf für einen Initiativbericht des Berichterstatters MdEP Axel Voss (EVP) zur „verantwortungsvollen privaten Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten“ (2020/2130 (INL)).

Hintergrund ist die steigende Anzahl von fremdfinanzierten Gerichtsprozessen im zivil- und verwaltungsrechtlichen Bereich. Dabei wird eine der Prozessparteien von privaten Investoren in der Weise finanziert, dass Gerichts- und Anwaltskosten sowie Auslagen von dem Investor getragen werden. Für den Fall des Obsiegens im Prozess wird der Investor durch einen Anteil an dem zuerkannten Zahlungsanspruch finanziell entschädigt. Ein Beispiel sind Portale, die sich für den individuellen finanziellen Ausgleich von ausgefallenen oder verspäteten Flügen einsetzen. Die neue Art des Investments hat seinen Ursprung in Australien und breitet sich über die USA, Kanada und das Vereinigte Königreich nun auch in der Europäischen Union aus. Problematisch ist diese Investorentätigkeit aus einer Vielzahl von Gründen: So investieren Dritte lediglich in Prozesse, die die größte Rendite für das Investment versprechen, und vernachlässigen riskantere und weniger profitable Prozesse. Dementsprechend kommt die Prozessfinanzierung nur einem ausgewählten Teil der Prozessbeteiligten zu. Außerdem handeln die Investoren zumeist im Verborgenen, sodass für das entscheidende Gericht nicht nachvollziehbar ist, welche Prozessbeteiligten von unbeteiligten Dritten finanziert werden und entsprechend einen Großteil der etwaig zugesprochenen Summe kassieren.

Insgesamt widerspricht das sog. „Third Party Litigation Funding“ (TPLF) nach der Auffassung des Berichterstatters dem europäischen Grundsatz, dass Gerichtsprozesse derjenigen Person helfen sollen, die sich einem Unrecht gegenübersteht und gerade nicht unbeteiligten Investoren. Um der Art von Investment zu begegnen, spricht sich der Berichterstatter in seinem Initiativbericht für eine Richtlinie aus, die ein Minimum an Schutzmaßnahmen in der gesamten EU festlegt. Gleichzeitig soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gelassen werden, das sog. TPLF überhaupt nicht zuzulassen, wenn dieses nicht mit ihrem nationalen Rechtssystem vereinbar ist. Der Berichtsentwurf enthält u.a. folgende Forderungen:

- Schaffung eines Autorisierungssystems für TPLF-Investoren, welches bestimmte Kriterien im Hinblick auf die Transparenz und bestimmte Mindeststandards für Anbieter von privaten Finanzierungsmöglichkeiten für Rechtsstreitigkeiten berücksichtigen soll;
- Die TPLF-Investoren sollen verpflichtet werden, im besten Interesse der unterstützten Partei zu handeln und eine inhaltliche Einflussnahme auf den Prozess unterlassen.
- Den TPLF-Investoren soll es nicht möglich sein, eine einmal gestartete Finanzierung während des Prozesses einzustellen – vorbehaltlich enger Ausnahmeregelungen.
- Die TPLF-Investoren sollen an der Kostentragung für den Prozess beteiligt werden.
- Die TPLF-Investoren sollen maximal 40% der von den Gerichten zugesprochenen Summen erhalten dürfen.
- In den Gerichtsprozessen sollen Finanzierungen durch Investoren offengelegt werden.
- Schaffung von unabhängigen nationalen öffentlichen Aufsichtsbehörden für die Überwachung der TPLF-Investoren.

Über den Berichtsentwurf soll voraussichtlich im Oktober 2021 im Rechtsausschuss abgestimmt werden.

Weiterführende Informationen:

Berichtsentwurf des JURI Ausschusses vom 17.06.2021

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/JURI-PR-680934_EN.pdf

Strafrecht

Künstliche Intelligenz: Initiativbericht des Parlaments zur Nutzung von KI in der Strafverfolgung Ausschuss fordert Moratorium für den Einsatz von Gesichtserkennungstechnologie

Am 29.06.2021 hat der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments einen Initiativbericht zur Künstlichen Intelligenz (KI) im Strafrecht und ihre Verwendung durch die Polizei und Justizbehörden in Strafsachen (2020/2016(INI)) mit 36 Stimmen bei 24 Gegenstimmen und sechs Enthaltungen angenommen. In der Woche vom 13.-16.09.2021 soll über die Resolution im Plenum des Parlaments abgestimmt werden.

Der Bericht von MdEP Petar Vitanov (S&D) steht in Zusammenhang mit dem von der Europäischen Kommission veröffentlichten Paket zur KI vom 21.04.2021 (vgl. EU-Wochenbericht Nr. 15-2021 vom 26.04.2021) und ebnet damit den Weg für die Position des Parlaments zu diesem Vorschlag. Dabei geht es insbesondere um die Verordnung für harmonisierte Regelungen für KI (Gesetz über KI, COM(2021) 206 final), die neben einer Mitteilung zur Förderung eines europäischen Ansatzes für künstliche Intelligenz (COM(2021) 205 final) und einer Verordnung über Maschinenprodukte (COM(2021) 202 final) vorgeschlagen wurde. Durch das Gesetz über KI soll erstmals ein europäischer Rechtsrahmen für die Nutzung von KI geschaffen werden, der Regelungen für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und Nutzung von KI-Systemen festlegt. Laut Verordnungsvorschlag soll der Einsatz von biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierungssystemen in öffentlich zugänglichen Räumen zum Zwecke der Strafverfolgung grundsätzlich verboten werden. In bestimmten eng abgegrenzten Fällen soll die Nutzung solcher Systeme für die Strafverfolgung allerdings erlaubt werden. Dazu gehört die Suche nach potenziellen Opfern von Straftaten, einschließlich vermisster Kinder, bestimmte Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit natürlicher Personen, die Gefahr eines Terroranschlags sowie das Erkennen, Aufspüren, Identifizieren oder Verfolgen von Tätern oder Verdächtigen von Straftaten.

In dem Bericht fordert der Ausschuss ein Moratorium für den Einsatz von Gesichtserkennungstechnologie zu Strafverfolgungszwecken. Der aktuelle Stand der Technologie sei noch nicht so weit, dass eine vollständige Grundrechtskonformität gewährleistet werden könne. Bedenken bestünden insbesondere hinsichtlich möglicher systematischer Diskriminierung durch KI. Zum jetzigen Zeitpunkt seien KI-Systeme noch nicht akkurat genug, um die Diskriminierung von bestimmten Gruppen, wie ethnische Minderheiten, LGBTI, Senioren oder Frauen, zu vermeiden. Die Abgeordneten warnen zudem davor, dass legale KI-Systeme zum Zwecke der Massenüberwachung genutzt werden könnten. In Bezug auf die Nutzung von KI im Bereich der Strafverfolgung fordern die Abgeordneten ein Verbot des amerikanischen Gesichtserkennungssystems „Clearview AI“, das von einigen europäischen Polizeibehörden genutzt wird. Ebenso kritisch sei die Nutzung von „predictive policing“, der Einsatz von Algorithmen zur Vorhersage von Kriminalitätsmustern. Auch die Nutzung von KI im Bereich der Grenzkontrolle und Projekte wie das Grenzkontrollsystem „iBorderCtrl“ der Kommission sollten nicht weiterverfolgt werden, so der Ausschuss.

Ähnlich kritisch hatten sich auch der Europäische Datenschutzausschuss (European Data Protection Board, EDPB) und der Europäische Datenschutzbeauftragte (European Data Protection Supervisor, EDPS) in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 18.06.2021 geäußert. Die beiden Einrichtungen fordern ein generelles Verbot von automatisierten biometrischen Identifikationssystemen im öffentlichen Raum. Die Absicht, die Nutzung von KI innerhalb der EU zu regulieren und dabei, wie von der Kommission vorgeschlagen, einen risikobasierten Ansatz zu verwenden, sei zwar generell zu begrüßen. Es sei jedoch bedenklich, dass die Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen ist. Unterstützt wird diese Position auch von einigen zivilgesellschaftlichen

Initiativen und Organisationen. So hatte beispielsweise der Abgeordnete Patrick Breyer (Grüne/Piraten) dazu aufgerufen, die EU-weite Bürgerinitiative „reclaim your face“ zu unterstützen und dadurch ein Kompletterbot von Gesichtserkennungstechnologie zu erreichen.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung des Europäischen Parlaments:

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20210624IPR06917/artificial-intelligence-in-policing-safeguards-needed-against-mass-surveillance>

Stellungnahme des EDPB und EDPS:

https://edps.europa.eu/press-publications/press-news/press-releases/2021/edpb-edps-call-ban-use-ai-automated-recognition_en